



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 43

Rosenheim, 06.12.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des maßgeblichen 7-Tages-Inzidenzwertes von Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 330

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des maßgeblichen 7-Tages-Inzidenzwertes an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **885,3** wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Der maßgebliche Schwellenwert von 1000 wöchentlichen Neuinfektionen wird im Kreisgebiet inzwischen seit dem 02.12.2021 - und damit seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen - durchgängig unterschritten.

Die Rechtsfolgen des § 15 der 15.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung („Regionaler Hotspot-Lockdown“) treten daher im Kreisgebiet **mit Wirkung ab dem 07.12.2021** außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der 15. BayIfSMV machen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Unterschreitung des maßgeblichen Richtwertes von 1000 wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unverzüglich amtlich bekannt.

Der maßgebliche Schwellenwert von 1000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern wird im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim seit dem 02.12.2021 durchgängig unterschritten. Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl bei 885,3.

Die sich ergebenden Rechtsfolgen des § 15 der 15. BayIfSMV treten am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 der 15 BayIfSMV).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.12.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5304-1-39